

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Forró Mechanik, In der Steinwiese 22, 57074 Siegen

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Verträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung in Zukunft nicht ausdrücklich darauf berufen.

b) Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie von uns schriftlich anerkannt worden sind, auch wenn der Besteller in seinen Bestellbedingungen die Geltung davon abweichender Verkaufsbedingungen formularmäßig ausgeschlossen hat. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird bereits jetzt widersprochen. Spätestens die Entgegennahme der Lieferung oder von Teillieferungen gilt als Einverständnis mit unseren Bedingungen. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch für Nebenleistungen außerhalb von Lieferverträgen, insbesondere Beratungen und Vorschläge.

c) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Mündliche Abschlüsse, Nebenvereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen und Zusicherungen sowie telefonische Zusagen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

d) Abbildungen, Muster, Vorlagen und dergleichen sind nur annähernd maßgebend. Muster, Vorlagen, Entwürfe, Skizzen, Probesatz, Probedrucke (Proofs) und ähnliche Vorarbeiten, die von uns erstellt werden, bleiben unser Eigentum. Der Besteller ist zur Rückgabe verpflichtet. Ein Recht zur Einsicht in die Unterlagen oder Weitergabe an Dritte besteht nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.

e) Arbeiten für Skizzen, Entwürfe, Muster und Sonderkonstruktionen werden in Rechnung gestellt und sind vom Besteller zu zahlen.

f) Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Bestellers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes oder sonstige Wartezeiten sind vom Besteller zu bezahlen.

2. Preise

a) Preisangaben verstehen sich in Euro ab Werk, ausschließlich Verpackung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Umsatzsteuer wird gemäß der bei Lieferung gültigen gesetzlichen Vorschriften zusätzlich zum Warenwert berechnet.

b) Unsere Preise beruhen auf den zur Zeit der Auftragsbestätigung gegebenen Kostenfaktoren. Ändern sich nach Vertragsschluß auftragsbezogene Kostenfaktoren, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu berichtigen.

c) Bis zu einem Bestellwert von 50,00 € behalten wir uns vor einen Mindermengenzuschlag von 25,00€ zu berechnen.

3. Lieferzeit und Versendung

a) Ein Liefertermin gilt nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags, der rechtzeitigen Beibringung aller vom Besteller beizubringenden Unterlagen und der Durchführung aller vom Besteller vorzunehmenden Handlungen. Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn die im vorstehenden Satz genannten Voraussetzungen vorliegen.

Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

b) Für die Dauer der Prüfung der Drehteile, Schweißkonstruktionen, Muster etc. durch den Besteller ist die Lieferfrist jeweils gehemmt, und zwar vom Tage der Absendung an den Besteller oder seines Beauftragten bis zur endgültigen Freigabe. Liefertermine verschieben sich um diesen Zeitraum nach hinten.

c) Verlangt der Besteller nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, sind wir an die bisher vereinbarte Lieferfrist nicht mehr gebunden. Die neue Lieferfrist beginnt erst mit der völligen Klarstellung der Änderung und kann sich aufgrund dessen und der eventuell zwischenzeitlich eingetretenen betrieblichen Gegebenheiten über den ursprünglichen Lieferzeitraum wesentlich verlängern.

d) Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert, die uns oder einen unserer Lieferanten betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Krieg, innere Unruhen, behördliche Anordnungen, Naturgewalten, Unfälle, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmittel sowie sonstige nicht vorhersehbare Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit.

Entsprechendes gilt für Liefertermine.

Wird die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Besteller, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung unzumutbar ist, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist.

e) Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers - um den Zeitraum, in dem sich der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug befindet.

Entsprechendes gilt für Liefertermine.

f) Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug, sofern der Termin von uns nicht ausdrücklich als „fix“ bezeichnet ist.

g) Geraten wir in Verzug, ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz eines Verzögerungsschadens sind ausgeschlossen, es sei denn, uns trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

h) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

4. Lieferverträge auf Abruf

a) Die maximal vereinbarte Abrufzeit und die Anzahl der Abrufe, der Abrufmengen, innerhalb dieses Zeitrahmens, ist vom Besteller genau einzuhalten. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, hat der Besteller die Ware innerhalb von 6 Monaten nach Datum der Auftragsbestätigung komplett abzunehmen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung oder einem anders lautenden schriftlich vereinbarten Lieferplan nicht nach, können wir unbeschadet unserer anderen Rechte von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder die Ware als geliefert berechnen und die Ware auch ohne Abruf ausliefern.

Wir sind auch, nach unserem Ermessen, berechtigt, die Ware bei uns oder bei dritten Personen einzulagern und Lager- und Finanzierungskosten dem Besteller zu berechnen. In diesem Falle lagert die Ware auf Gefahr des Bestellers.

b) Ist eine Abnahmefrist vereinbart, so sind wir über ihren Ablauf hinaus zur Lieferung nicht verpflichtet.

5. Abnahme, Versand, Gefahrtragung

a) Versandfertig gemeldete Ware muß - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart und kein Abrufauftrag i.S. von Ziffer 4 gegeben ist - sofort abgenommen werden. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und sie als ab Werk geliefert zu berechnen. Kommt der Besteller in Abnahmeverzug, stehen uns nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Rechte aus § 326 BGB zu.

b) Transportmittel und Transportweg sind unter Ausschluß jeder Haftung unserer Wahl überlassen. Soweit die Ware nicht durch unsere Fahrzeuge ausgeliefert wird, wird der Spediteur oder Frachtführer von uns bestimmt, auch wenn unfrei geliefert wird, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

c) Mit der Übergabe der Waren an den Spediteur oder Frachtführer oder den selbstabholenden Besteller, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen durchführen.

Die Ware wird von uns für den Transport nicht versichert.

6. Mängel der Ware, Gewährleistung

a) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware nach Eingang am Bestimmungsort gemäß § 377 HGB unverzüglich zu untersuchen und einen gegebenen Mangel unverzüglich zu rügen. Bei berechtigter unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle Ersatz; wahlweise sind wir auch berechtigt nachzubessern.

Wir behalten uns vor, von uns anerkannte mangelhafte Ware beim Besteller abzuholen oder direkt vom Besteller, sofern möglich, auf unsere Kosten nacharbeiten oder entsorgen zu lassen. Keinesfalls darf der Besteller ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Ware zurücksenden.

b) Die Pflicht des Bestellers zur unverzüglichen Untersuchung und ggf. unverzüglichen Rüge besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind.

c) Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz sind - soweit rechtlich zulässig - ausgeschlossen.

d) Sofern wir der Verpflichtung zur Ersatzlieferung nicht nachkommen oder im Falle der Nachbesserung diese verweigern oder weitere Nachbesserungsversuche für den Besteller unzumutbar sind, steht dem Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter Ausschluß weitergehender Ansprüche das Recht zu, Wandlung (Rückgängigmachung) des Vertrages oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) zu verlangen.

e) Der Besteller hat die Vertragsgemäßheit der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse zu überprüfen. Nach Fertigungsfreigabe durch den Besteller haften wir nur für Mängel, die aus dem an die Fertigungsfreigabe anschließenden Fertigungsvorgang entstehen. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Bestellers zur weiteren Herstellung.

f) Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Halbfertigerzeugnissen bzw.

Fertigerzeugnissen zum Gegenstand, so haften wir nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiter zu verarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

g) In den Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir entsprechend Buchstabe a).

Auf Schadensersatz haften wir nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Besteller gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

h) Der Besteller hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel oder dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen.

Ferner hat der Besteller den Weiterverkauf oder die Weiterverarbeitung bei Feststellung eines Mangels oder des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft sofort einzustellen. Verstößt der Besteller gegen die vorstehenden Verpflichtungen, entfallen sämtliche Ansprüche des Bestellers aus der Mangelhaftigkeit der Ware und aus dem Fehlen der zugesicherten Eigenschaft.

i) Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.

j) Uns vom Besteller oder seinem Beauftragten zur Verfügung gestellte Daten oder Fertigungsunterlagen unterliegen bei uns keiner Prüfungspflicht. Für darin enthaltene Fehler haften wir nicht.

7. Beizustellendes Material

Vom Besteller beschafftes Material, gleich welcher Art, ist uns frei unserem Betrieb anzuliefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge und die Eignung zur Weiterverwendbarkeit.

Wir sind nicht verpflichtet, die Ware auf Eignung zur Weiterverarbeitung oder Mängel zu untersuchen.

Bei Zuverfügungstellung des Materials durch den Besteller werden das Verpackungsmaterial und die Abfälle unser Eigentum.

Für bereitgestelltes Material werden Lagerspesen mit 25,00 € oder der entsprechende Gegenwert in Euro pro Palette je angefangenen Monat berechnet.

8. Urheberrecht, Aufbewahrungsfristen, Zurückbehaltungsrecht

a) Mit der Auftragserteilung ist der Besteller allein dafür verantwortlich, dass keinerlei Schutzrechte Dritter für das bei uns in Auftrag gegebene Erzeugnis verletzt wird. Insoweit stellt uns der Besteller von allen Rechten Dritter frei.

b) Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren, zu jeglichem Verwendungszweck an von uns gefertigten Skizzen, Entwürfen, Mustern, Originalen und dgl. verbleibt uns, auch wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, bleiben Vorrichtungen, Werkzeuge, Zeichnungen, Muster etc., unser Eigentum, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Wir sind nicht verpflichtet, Andrucke, Duplikate und Kopien an den Besteller zu liefern, es sei denn, es wurde schriftlich vereinbart.

c) Für fremde Vorrichtungen, Werkzeuge, Zeichnungen, Muster und andere Gegenstände, die uns übergeben worden sind, haften wir nur für die Einhaltung der Sorgfalt, die wir auch in eigenen Angelegenheiten anwenden.

d) Eigene und fremde Vorrichtungen, Werkzeuge, Zeichnungen, Muster etc., bewahren wir max. 2 Jahre nach letztmaligem Gebrauch auf. Danach sind wir berechtigt, diese zu vernichten. Wünscht der Besteller die Rückgabe derartiger, von ihm zur Verfügung gestellter Dinge, hat er dies rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraums schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Vernichtung der vorgenannten Gegenstände ist ein Schadensersatzanspruch des Bestellers ausgeschlossen.

e) An vom Besteller zur Verfügung gestellten Vorrichtungen, Werkzeuge, Zeichnungen, Muster etc., steht uns ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

9. Versicherungen

Wir sind nicht verpflichtet, uns übergebene Vorrichtungen, Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, digitale Daten, Materialien, bei uns lagernde Erzeugnisse oder sonstige eingebrachten Waren gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr zu versichern. Hierfür hat der Besteller ggf. selbst zu sorgen.

10. Zeichnungsfehler, Änderungen

Von uns infolge Unleserlichkeit der Fertigungsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, nicht verschuldete oder in Abweichung von der Zeichnung erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autokorrekturen, werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.

11. Zahlungsbedingungen, Pfandrecht

a) Mangels abweichender Vereinbarungen hat die Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug bei uns eingehend zu erfolgen.

Bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skontoabzug von 2 % gewährt.

Beträge bis zu 200,00 DM sind bei Lieferung in bar ohne Abzug zahlbar. Entwürfe, Zeichnungen, Muster, etc. sind bei Auftragserteilung in voller Höhe, ohne Skontoabzug, netto vorab zur Zahlung fällig.

b) Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Zinsen und Provisionen gem. den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Referenzprozentsatz der Europäischen Zentralbank.

c) Wenn es ausdrücklich vereinbart ist, nehmen wir diskontfähige Wechsel erfüllungshalber an. Diskontspesen und alle mit der Einlösung von Wechsel verbundene Kosten sind vom Besteller sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs, abzüglich der uns berechneten Bankspesen und der Auslagen, mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

Ein Skontoabzug ist bei der Begebung eines Wechsels ausgeschlossen.

d) Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche nicht berechtigt, es sei denn, daß die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

e) Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

f) Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluß bekannt werden und die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingekommener Wechsel zur Folge.

In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung zu liefern sowie nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Ferner sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung und die Verarbeitung unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Waren zu untersagen.

Desgleichen sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers hinsichtlich der aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts an uns abgetretene Forderungen zu widerrufen.

Die gleichen Rechtsfolgen treten im Falle der vom Besteller zu vertretenden Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ein, allerdings endet in diesem Falle das Recht zur Verarbeitung und Weiterveräußerung der Ware sowie die Einziehungsermächtigung automatisch zum Zeitpunkt der erstmaligen Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen.

g) Bei neuen Geschäftsverbindungen sind wir berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

h) An allen uns vom Besteller übergebenen Rohmaterialien jeder Art ist hinsichtlich sämtlicher uns zustehenden Forderungen mit Übergabe ein Pfandrecht bestellt.

i) Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahren werden alle Rechnungen aus laufenden Verträgen sofort fällig, ebenso laufende Wechsel. Dies gilt bei laufender Geschäftsverbindung auch dann, wenn der Besteller mit der Zahlung nur einer Rechnung in Verzug gerät.

12. Eigentumsvorbehalt

a) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen - insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen - einschließlich der vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind. Dies gilt auch, wenn der Preis für bestimmte vom Besteller bezeichnete Lieferungen bezahlt ist sowie für bedingte Forderungen.

b) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient als Vorbehaltsware im Sinne des Buchstaben a); der Besteller erwirbt kein Eigentum an der neuen Sache.

c) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zu, wobei unser Miteigentumsanteil den Verarbeitungswert anteilig mit umfaßt.

Für den Fall, daß unser Eigentum kraft gesetzlicher Vorschrift erlöschen sollte, überträgt uns der Besteller bereits jetzt die anteiligen Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Er verwahrt den neuen Bestand für uns unentgeltlich.

Die vorgenannten Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Buchstaben a).

d) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern oder sie bei der Ausführung von Werk- oder Werklieferungsverträgen verwenden, wenn sichergestellt ist, daß die Forderung gegen seinen Besteller gemäß Buchstabe e) dieses Abschnitts auf uns übergeht, der

Besteller die Ware unter Eigentumsvorbehalt veräußert und das Weiterveräußerungsrecht bzw. Verarbeitungsrecht nicht nach der Regelung in Ziffer 11 f) geendet hat.

e) Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr einzuziehen, solange keine Beendigung der Einziehungsermächtigung gem. Ziffer 11 f) eintritt.

f) Endet die Einziehungsermächtigung, ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschriften der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum sowie alle sonstigen für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Wir können verlangen, daß der Besteller uns die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch einen von uns Beauftragten beim Besteller oder Lagerort gestattet. Teilzahlungen des Drittschuldners an den Besteller tilgen zunächst den nicht an uns abgetretenen Forderungsteilbetrag.

g) Etwaige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen, hat uns der Besteller unter Angabe dieser Personen sofort mitzuteilen.

Kosten etwaiger Interventionen gehen zu Lasten des Bestellers.

h) Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit - nach unserer Wahl - freizugeben.

i) Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren, auch soweit sie verarbeitet sind, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Lieferschein und Rechnungsabschriften zu übergeben.

j) Falls von uns aufgrund unseres Eigentumsvorbehaltes Vorbehaltsware zurückgenommen wird, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

Wir sind befugt, uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware auch durch deren freihändigen Verkauf zu befriedigen.

Die Kosten der Rücknahme trägt der Besteller.

k) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Besteller tritt bereits jetzt Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der in Satz 2 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, in Höhe unserer Forderungen an uns ab.

13. Firmentext, Firmenzeichen

Wir sind berechtigt, unseren Firmennamen und Anschrift und/oder unser Firmenzeichen im Rahmen des gegebenen Raumes auf die von uns zu liefernde Ware, nach unserem Ermessen, anzubringen.

14. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Monats gekündigt werden.

15. Allgemeine Haftungsbegrenzung

a) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.

b) Wenn vom Besteller verbindliche Muster oder Zeichnungen zur Verfügung gestellt oder Muster oder Zeichnungen freigegeben werden, stellt der Besteller uns von jeglichen Ansprüchen dritter Personen frei, auch soweit sie unter dem Gesichtspunkt Produkthaftung geltend gemacht werden, sofern die Ware dem Muster, der Zeichnung etc. entspricht.

c) Für vom Besteller oder seinem Beauftragten zur Verfügung gestellte digitale Daten haften wir lediglich innerhalb unserer Kaufmannspflicht. Wir sind nicht verpflichtet, Daten des Bestellers zu sichern.

16. EDV-Speicherung

Die Daten des Bestellers werden EDV-mäßig gespeichert (§26 Bundesdatenschutzgesetz) .

17. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt unter Ausschluß ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehung zwischen inländischen Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Neunkirchen Kreis Siegen-Wittgenstein.

Gerichtsstand - auch für Wechsel und Scheckprozesse - ist Siegen. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

Ausgabe 02/2011